



## **Neue Sanktionen der EU gegen Russland**

In Reaktion auf die fortgesetzten Angriffe der russischen Streitkräfte in der Ukraine hat die EU – abgestimmt mit den USA, Großbritannien, Kanada und weiteren Partnerländern – seit dem 23.02.2022 in mehreren Tranchen harte Wirtschafts- und Finanz-Sanktionen gegen Russland beschlossen. Diese neuen Sanktionen ergänzen und erweitern die seit 2014 bestehenden EU-Sanktionen. Zentrale Auskunftsstelle zu allen Exportbeschränkungen ist das BAFA, das u.a. in Kürze eine Hotline eingerichtet hat: 06196 9081237. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **1. Wo kann ich Einzelheiten über die Handelsbeschränkungen im Rahmen der von der EU gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionsregeln finden?**

Auf der Homepage des Europäischen Rats ist der aktuelle Stand der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen veröffentlicht (<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-ukraine-crisis/history-ukraine-crisis/> zu den einzelnen Rechtsakten siehe unten). Weitere Informationen werden regelmäßig auf der Homepage des BMWK und des BAFA veröffentlicht. Ein Überblick zu den Russland-Sanktionen (inklusive früherer Sanktionen) findet sich auch auf der Homepage ([hier](#)) von Germany Trade & Invest (GTAI).

Zentrale Auskunftsstelle zu allen Exportbeschränkungen ist das BAFA, das u.a. eine Hotline eingerichtet hat: 06196 9081237. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **2. Welche Wirtschaftsbereiche sind hauptsächlich von den Sanktionen betroffen?**

Die von der Europäischen Union (EU) beschlossenen Sanktionen sind zielgenau formuliert. Sie umfassen insbesondere Exportrestriktionen, Maßnahmen mit Bezug auf den Finanzsektor sowie Listungen von Personen und Entitäten. Listungen haben grundsätzlich Einreisesperren, Einfriergebot und ein umfassendes Bereitstellungsverbot zur Folge.

#### **2.1. In welchen EU-Rechtsakten sind die neuen EU-Sanktionen enthalten?**

Die EU-Sanktionsrechtsakte erscheinen auf den ersten Blick unübersichtlich, folgen aber einer klaren Struktur: Es gibt seit 2014 zwei Grund-Verordnungen, eine für sektorale Maßnahmen ([VO 833/2014](#)) und eine für Personenlistungen ([VO 269/2014](#)). Diese beiden Verordnungen werden seitdem durch Änderungs- und Durchführungsverordnungen aktualisiert und ergänzt. Die vollständige geltende Rechtslage findet sich jeweils in der „konsolidierten Fassung“ der Verordnung (Hinweis: Bei aktuellen Entwicklungen kann es immer einige Tage dauern, bis Änderungsverordnungen im konsolidierten Text nachvollzogen werden).

Die neuen EU-Listungen, einschließlich der erfolgten Listungen russischer Banken, sind den Anhängen der Durchführungsverordnungen (EU) [2022/332](#), [2022/261](#) und [2022/260](#) zu entnehmen. Mit den Verordnungen (EU) [2022/259](#) und [2022/330](#) wurden zudem inhaltliche Änderungen im Rechtsrahmen für Listungen vorgenommen.

Die neuen beschlossenen Maßnahmen mit Bezug auf den Finanzsektor finden sich in den Verordnungen [2022/262](#), [2022/328](#) und [2022/334](#)

In der Verordnung 2022/328 finden sich auch die neu in Kraft getretenen Exportrestriktionen. Sie erfassen eine Vielzahl von Wirtschaftsbereichen, insbesondere Luftfahrt, Elektronik, IT, TK, Sensoren sowie Schifffahrt. Hinzu kommt ein umfassendes Handelsembargo, das sich spezifisch auf die Regionen Donezk und Luhansk bezieht (Verordnung (EU) [2022/263](#); dieses ist inhaltlich an die seit 2014 spezifisch für die Krim geltenden Sanktionen angelehnt – Verordnung (EU) [692/2014](#)).

Die Exportrestriktionen werden zum größeren Teil durch Güterlisten, teils aber durch Entitätenlisten konkretisiert. Hier sind insbesondere, aber nicht nur, die Anhänge IV, VI, X und XI zu beachten. Im Einzelfall können Ausnahmenvorschriften greifen, siehe beispielsweise in Verordnung [2022/328](#).

### **3. Wie fügen sich die neuen EU-Sanktionen in die bestehenden EU-Sanktionsvorschriften gegen Russland ein?**

Die Sanktionsverordnungen (EU) [833/2014](#) (Sektorsanktionen) sowie (EU) [269/2014](#) (Listungen von Personen und Entitäten) werden durch Änderungs- und Durchführungsverordnungen ergänzt bzw. geändert. Die Verordnung (EU) [2022/263](#) (Handelsembargo betreffend die Regionen Donezk und Luhansk) steht für sich.

#### **4. Wo sind die Rechtsvorschriften zu finden?**

Sämtliche EU-Rechtsakte sind auf der Internetseite [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu) abrufbar. Die konkreten Rechtsakte finden sich hier:

Maßnahmen des dritten Sanktionspakets vom 28.02.: Verordnung (EU) [2022/334](#).

Maßnahmen des zweiten Sanktionspakets vom 25.02.: Verordnung (EU) [2022/330](#), Durchführungsverordnung (EU) [2022/332](#) sowie Verordnung (EU) [2022/328](#).

Maßnahmen des ersten Sanktionspakets vom 23.02.: Verordnung (EU) [2022/259](#), Durchführungsverordnung (EU) [2022/260](#), Durchführungsverordnung (EU) [2022/261](#), Verordnung (EU) [2022/262](#), Verordnung (EU) [2022/263](#).

#### **5. Wird es noch nationale Umsetzungsrechtsakte geben?**

Nein. Die neuen EU-Sanktionsverordnungen sind in Deutschland unmittelbar wirksam.

#### **6. Seit wann sind die neuen EU-Sanktionen in Kraft?**

Die neuen EU-Sanktionsverordnungen sind, soweit sie Listungen von Personen und Entitäten betreffen, am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten (also am 23.02. bzw. am 25.02.2022) – soweit sie sektorale Sanktionsmaßnahmen beinhalten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (also am 24.02. bzw. am 26.02.2022). Einige der Verbotsvorschriften, siehe beispielsweise in Verordnung (EU) [2022/328](#), sehen jedoch Altvertragsklauseln bzw. Abwicklungsfristen vor. Dies ermöglicht in bestimmten Einzelfällen, dass bereits vor Inkrafttreten der neuen Sanktionen abgeschlossene Verträge noch – zumindest bis zu bestimmten Stichtagen – erfüllt werden können.

#### **7. Was passiert mit Verträgen, die ein Unternehmen bereits verbindlich abgeschlossen hat?**

Grundsätzlich gelten die neuen Sanktionen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für Bestands- und Neugeschäft. Allerdings sehen einige der konkreten Verbotsvorschriften, siehe beispielsweise in Verordnung (EU) [2022/328](#), Altvertragsklauseln bzw. Abwicklungsfristen vor. Dies ermöglicht in bestimmten Einzelfällen, dass bereits vor Inkrafttreten der neuen Sanktionen abgeschlossene Verträge noch – zumindest bis zu bestimmten Stichtagen – erfüllt werden können.

### **8. Trage ich als natürliche oder juristische Person selbst die Verantwortung dafür sicherzustellen, dass meine Geschäftstätigkeit mit Russland den neuen rechtlichen Vorgaben entspricht?**

Ja, dies ist bereits seit dem Inkrafttreten der ersten Russland-bezogenen EU-Sanktionen im Jahr 2014 der Fall. Ist sich ein Unternehmen unsicher, ob ein konkretes Geschäft mit den EU-Sanktionen vereinbar ist, sollte es anwaltlichen Rechtsrat einholen.

Sollte ein Unternehmen die Frage haben, ob ein bestimmtes Gut von den güterspezifischen Verbotslisten der neuen Sanktionsverordnungen erfasst, kann es für eine entsprechende technische Auskunft an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wenden. BAFA wird in Kürze entsprechende Kontaktdaten auf seiner Internetseite zur Verfügung stellen.

### **9. Wie werden Verstöße gegen die neuen EU-Sanktionen bestraft?**

Verstöße gegen EU-Sanktionen stellen Straftatbestände bzw. Ordnungswidrigkeiten dar. Details können insbesondere den §§ 18, 19 Außenwirtschaftsgesetz und § 82 Außenwirtschaftsverordnung entnommen werden.

### **10. Für wen gelten die neuen EU-Sanktionen?**

Jede EU-Sanktionsverordnung regelt ihren jeweiligen räumlichen und persönlichen Anwendungsbereich in einer entsprechenden Vorschrift. Die neuen Sanktionen gelten insbesondere

- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union, sowie für

- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

### **11. Übernimmt der Bund aktuell noch Hermesdeckungen auf Russland?**

Angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine hat die Bundesregierung die Übernahme von Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) und Investitionsgarantien des Bundes für Russland und Belarus am Donnerstag, dem 24.02.2022 bis auf weiteres ausgesetzt. Es werden für diese Länder keine Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien und Investitionsgarantien bearbeitet. Am Samstag, dem 26.02.2022 ist zudem ein EU-weites Verbot von Exportkredit- und Investitionsgarantien für Russland in Kraft getreten.

### **12. Was geschieht mit meiner Hermesdeckung auf Russland – bleibt diese in Kraft?**

Bereits bestehende Exportkreditgarantien sichern Exporteure, finanzierende Banken und Investoren weiterhin gegen Zahlungsausfälle und politische Risiken in Russland und Belarus ab.

### **13. Welche Auswirkungen gibt es auf bestehende Hermesdeckungen?**

Bereits bestehende Hermesdeckungen sichern Exporteure und finanzierende Banken weiterhin gegen Zahlungsausfälle und politische Risiken in Russland ab. Dort, wo noch Lieferungen oder Auszahlungen aus Finanzkrediten ausstehend sind, sollte der Deckungsnehmer Euler Hermes kontaktieren. Für Sammeldeckungen gilt: für bereits erfolgte Versendungen besteht weiter Deckungsschutz. Für neue Versendungen hingegen besteht ab sofort kein Deckungsschutz mehr.

### **14. Werden Investitionsgarantien des Bundes für Russland weiterhin bewilligt?**

#### **Was geschieht mit bereits bestehenden Garantien?**

Die Bewilligung von Investitionsgarantien des Bundes für Russland und Belarus (d. h. für deutsche Direktinvestitionen in Russland und Belarus) ist bis auf weiteres ausgesetzt. Bereits bestehende Investitionsgarantien sind davon unberührt und

sichern Investoren weiterhin gegen politische Risiken in Russland und Belarus ab.

Weitere Informationen sowie Ansprechpartner zum Thema finden Sie hier:

<https://www.investitionsgarantien.de/news/beitraege/deckungsstopp-fuer-russland-und-belarus>